

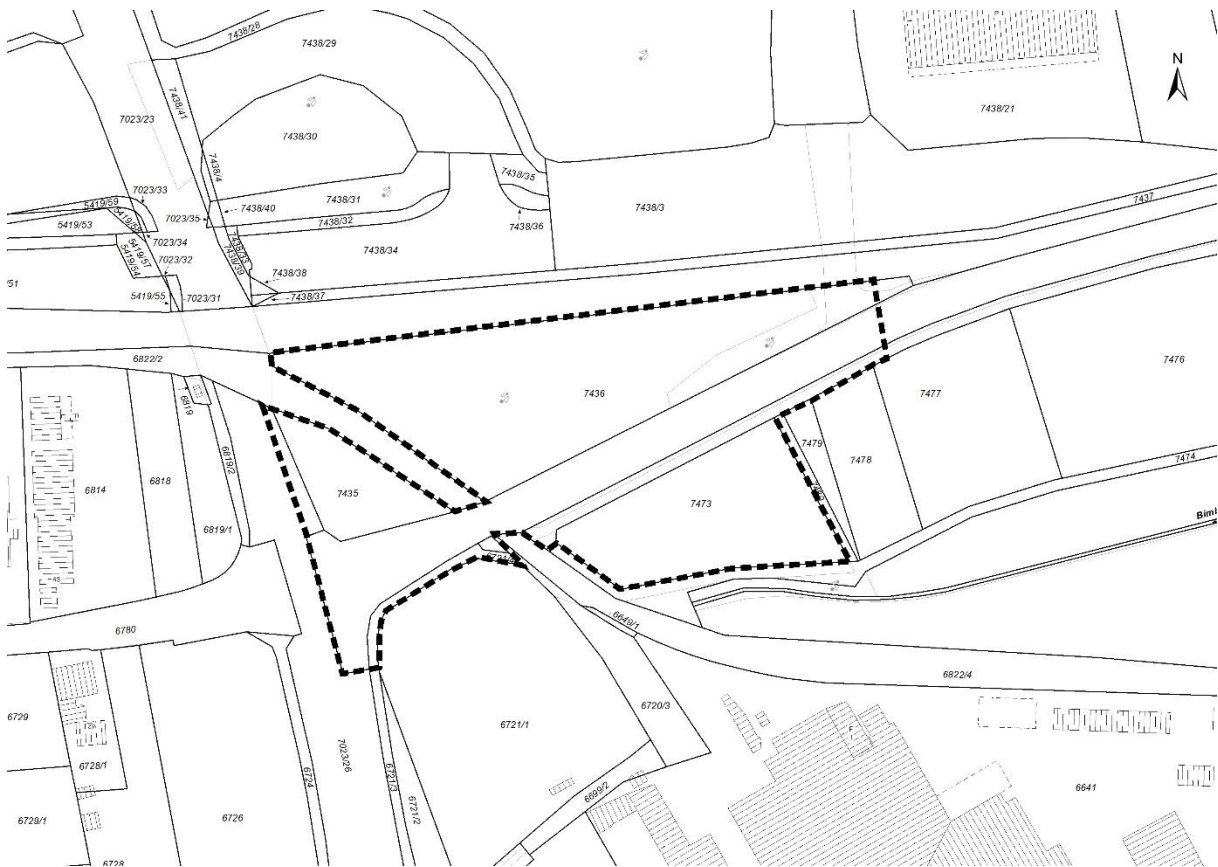
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzingen

Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" im Regelverfahren mit 46. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich und Änderung des Grünordnungsplanes für diesen Bereich

- **Billigung des geänderten Entwurfs in der Fassung vom 19.05.2022**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs in der Fassung vom 19.05.2022 gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ sowie die 46. Änderung des städtischen Flächennutzungsplanes erneut gebilligt und beschlossen diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sowie der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,42 ha und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Kitzingen, ganz oder teilweise: Fl.Nr. 6720/3, 6721/3, 6721/4, 6780/6, 7023/26, 7435, 7436 und 7472.



Ziele und Zwecke der Planung

Der derzeitige Standort der Schießanlage am Steigweg, soll aus Gründen von starker Sanierungsbedürftigkeit und unwirtschaftlicher Ertüchtigung, in den Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Großlangheimer Straße Nord“ verlagert werden. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 7436 der Gemarkung Kitzingen ist hierzu die Errichtung eines Gebäudes für den Schießbetrieb und das in diesem Zusammenhang bestehende Vereinsleben einschließlich der zugehörigen Außenanlagen vorgesehen. Im nördlichen Außenbereich soll zusätzlich Bogenschießsport ermöglicht werden.

Für das Areal existiert ein seit dem Jahr 2005 rechtsverbindlicher Bebauungsplan sowie ein separater Grünordnungsplan. Der Bebauungsplan setzt im vorliegend betroffenen Planbereich, Flächen für die Landwirtschaft und Bahnanlagen sowie öffentliche Grün- und Verkehrsflächen fest.

Der zugehörige Grünordnungsplan wird ebenfalls seiner 1. Änderung im Bereich des Vorhabens unterzogen. Der städtische Flächennutzungsplan muss aus Gründen des Entwicklungsgebotes (§ 8 Abs. 2 BauGB) in einem eigenständigen Parallelverfahren mittels Änderung angepasst werden.

Im Rahmen der Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wurde ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor:

- Landratsamt Kitzingen - Artenschutz, Eingriffsregelung/Ausgleichsflächen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – Grundwasserschutz, Abwasserversorgung, Klimawandel

Folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Frank W. Henning vom 30.04.2022
- Umweltbericht zum Bebauungsplan zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Fläche und Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG, Nachweis naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen

Die Änderungen der neuen Entwurfsfassung vom 19.05.2022 gegenüber der Fassung vom 23.09.2021 betreffen im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

- Überarbeitungen der Ausführungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Anpassungsmaßnahmen
- Das Grundstück Fl.Nr. 2688/2 als artenschutzrechtliche Ersatzfläche wird aus dem Änderungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen
- Als Alternativfläche für die Umsiedlung der Zauneidechsen wird das städtische Grundstück Fl.Nr. 7473 herangezogen

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Dabei wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ (inkl. Textlichen Festsetzungen, Flächennutzungsplanentwurf, Begründung zum Flächennutzungs-

planentwurf) wird mit der Begründung mit Umweltbericht mit den dazugehörigen Anlagen (Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 30.04.2022), dem Grünordnungsplan mit Begründung und der Abwägung der Stellungnahmen jeweils in der Fassung vom 19.05.2022 sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats

von Dienstag 07.06.2022 bis einschließlich Freitag 08.07.2022 (Auslegungsfrist)

im Kitzinger Stadtbauamt, Eingangsbereich EG, Schulhof 2, 97318 Kitzingen

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr. Während der aktuellen Pandemie kann es zu veränderten Öffnungszeiten kommen. Es besteht jedoch jederzeit die Gelegenheit einer Terminvereinbarung.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen in der Fassung vom 19.05.2022 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden: <https://www.stadt-kitzingen.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-satzungen/>

Während dieser Auslegungsfrist können beim Stadtbauamt Kitzingen, Sachgebiet Stadtplanung, Zi. 2.9, Schulhof 2, 97318 Kitzingen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift– nach telefonischer Terminvereinbarung Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Der erneute Beschluss der Billigung und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Kitzingen, den 26.05.2022

Stefan Güntner, Oberbürgermeister